

HANSALOG GmbH & Co. KG | Am Lordsee 1 |
49577 Ankum

An alle
HANSALOG-Anwenderinnen und Anwender

Ihr/e Ansprechpartner/in
HANSALOG-Team
+49 5462 765 0
info@hansalog.de

Unser Zeichen -
Datum 17.06.2022
Seite 1 | 4

Betreff: Update 2022.Juni HANSALOG GLOBAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue Programmversion LG-2022.Juni steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält die neuen Pfändungstabellen und die Änderungen zum steuerlichen Grundfreibetrag.

Durch die rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags sind steuerliche Korrekturen bis zum Jahresbeginn erforderlich, diese können somit mit der nächsten Abrechnung durchgeführt werden (siehe Pkt. 1.2).

Bitte beachten Sie, dass das Update **zwingend** zur Abrechnung **Juli** einzuspielen ist, wenn Sie **Lohnpfändungen** oder Arbeitgeberdarlehen mit dem System abrechnen.

Unsere Bundesregierung reagiert momentan aktiv auf die aktuelle Lage und hat einige neue Gesetze verabschiedet, die unmittelbare Auswirkungen auf die Entgeltabrechnung haben. Aus diesem Grund folgt dann in Kürze auch das verpflichtende Update LG-2022.02 mit den Anpassungen zur Energiepreispauschale (EPP). Diese erfordert die Anpassung der Lohnsteueranmeldung zum Fälligkeitstermin am 10. September und eine neue Bezugsart für die Abrechnung der EPP.

Wir weisen bereits heute daraufhin, dass Arbeitgeber dazu verpflichtet sind, mit der Lohnsteueranmeldung zum 10. September die erwartete Aufwendung der EPP in der neuen Nummer 35 zur Lohnsteueranmeldung anzugeben und später mit den tatsächlich im September abgerechneten Werten zu korrigieren. Genauere Informationen zum Ablauf werden Sie zu gegebener Zeit erhalten.

Im Zuge der Anhebung des Mindestlohns werden die Entgeltgrenzen für geringfügig Beschäftigte und für den Übergangsbereich zum 01.10.2022 angehoben.

Um die Folgen für Arbeitnehmer, die sich bewusst für ein SV-pflichtiges Arbeitsverhältnis entschieden haben, nun jedoch in den Bereich der Geringfügigkeit fallen würden, abzumildern, ist eine Übergangsregelung (Bestandsschutz) bis Ende 2023 geschaffen worden. Aber von diesem Bestandsschutz kann sich der Arbeitnehmer dann auch wieder durch schriftliche Anträge bei der Krankenkasse und der Bundesagentur für Arbeit befreien lassen.



Im Zuge dieser Veränderungen wird der Übergangsbereich zusätzlich in der Berechnung angepasst, so dass der Arbeitnehmer prozentual gesehen weniger Beitragsanteile zu tragen hat und der Arbeitgeber somit mehr belastet wird.

Die programmatischen Anpassungen in der Abrechnung und im DEÜV-Meldewesen können aktuell noch nicht angegangen werden, da die entsprechenden Rundschreiben und Richtlinien der Sozialversicherungsträger noch nicht veröffentlicht sind.

Da insbesondere die Abrechnung der Energiepreispauschale aber auch die Änderung bei den Minijobbern und im Übergangsbereich ganz direkte Auswirkungen auf Ihren Arbeitsalltag haben, werden wir Ihnen ab Mitte August Online-Seminare (halbtags) zur Unterstützung anbieten. Über die Termine werden wir Sie zeitnah informieren.

Detaillierte Hinweise zum Update entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Erläuterungen.

Mit freundlichen Grüßen
HANSALOG GmbH & Co. KG

Ihr HANSALOG-Team



1 Inhalte des Updates 2022.Juni

1.1 Pfändungstabellen

Zum 01.07.2022 ändern sich die Pfändungstabellen. Das Update ist somit **verpflichtend** für Arbeitgeber einzuspielen, die **im Juli 2022 Pfändungen oder Arbeitgeberdarlehen** abrechnen müssen.

1.2 Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags

Durch die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags ändert sich grundsätzliches in der Steuerberechnung und ein individuell versteuerter Mitarbeiter hat in jedem Monat eine geringere Lohnsteuerlast zu tragen. Dieser Umstand führt jedoch auch zu anderen pauschalierten Nettos, die wiederum z. B. die Höhe des Kurzarbeitergeldes oder der Infektionsschutzgesetzsausgleichszahlung (Quarantäne-Ausgleich) beeinflussen.

Dieses Update beinhaltet die neue Berechnung, führt jedoch zunächst nicht zu automatischen Korrekturen. Grundsätzlich haben Sie den bei Ihren laufend beschäftigten Mitarbeitern vorgenommenen Lohnsteuerabzug rückwirkend bis zum Januar zu korrigieren, wenn Ihnen das wirtschaftlich zumutbar ist (vgl. §41c EstG).

Mit dem noch kommenden Pflichtupdate LG2022.02 erhalten Sie dann ein selektives Korrekturprogramm, dass entsprechende Personalstämme kennzeichnet, für die eine Rückrechnung ab Januar 2022 zu erfolgen hat. Sollte bereits jetzt eine Rückrechnung erfolgen müssen, ist der Personalstamm mit einem manuellen N2-Nachberechnungssatz für die jeweiligen Monate zu belegen. Dazu kann entweder im Personalstamm pro Personalnummer und Monat eine Rückrechnung hinterlegt werden oder über das Erzeugen von variablen Abrechnungsdaten Nachberechnungssätze über gleich mehrere Mitarbeiter generiert werden.

Pro Personalnummer

Optionen

☒ Sozialversicherungsdaten	☒ Lohnarten pro Personalnummer verwalten	☒ Zusätzl. Überweisungen pro Personalnummer
☒ Lohnsteuermerkmale	☒ Zeitlich begrenzte Dauerlohnarten	☒ Pfändungen u. Darlehen pro Pnr. verwalten
☒ UV - Gefahrentariftellen-Tabelle pro Personalnummer	☒ Sonderlohnarten 850, 852, 854	☒ Variable Abrechnungsdaten
☐ Finanzierungskennzeichen pro Personalnummer	☒ Zeitliche Ereignisse verwalten	☐ Nachberechnungen/Korrekturen
☐ externe Kostenträger pro Personalnummer verwalten	☐ Kindergeld pro Personalnummer verwalten	☐ Einzelabrechnung
☒ Verträge je Pers.Nr.	☐ AG-SV-Ersparnismod.pro Pers.Nr.	☐ Beiträge priv. KV/PV je Mitarbeiter

	Personaln	Nachname	Vorname	Eintritt	Austritt	Geburtsdatum	mtl.Arb.Zt.	Abr.SI
☒	9	Dirkow	Dieter	01.03.2002		29.03.1971	173,000	0 normale Abrechnung
☐	10	Braun	Mathias	01.01.2004		06.07.1976	164,000	0 normale Abrechnung



Abr-Kr.: 500 Personalnummer: 9 Dirkow, Dieter Jahr: 2022 Monat: 1
 N2-Abrechnungsschl.: 3
 Steuertage: 0 ☐ Update
 SV-Tage: 0 ☐ Update
☐ stornieren

Alternativ kann über das Menü die Session „Nachberechnungen / Korrekturen erzeugen“ (lgvar0204m000) verwendet werden.

Lohn & Gehalt
 — HANSALOG-Daten
 + Abrechnungskreise
 + Lohnarten
 + Krankenkassen
 + Daten zur Beitragsfähigkeit
 + Konten/Kostenarten
 + Personalstämme
 + Personalstamm-Auswertungen
 + Tarife
 — Variable Daten
 — **Verwalten**
☒ Variable Daten verwalten
☒ Nachberechnungen / Korrekturen
☒ Zeitlich begrenzte Dauerlohnarten
☒ Zeitliche Ereignisse verwalten
☒ Freie Texte auf der Abrechnung verwalten
☒ Vortragswerte Steuer und SV verwalten
☒ Variable Daten erzeugen
☒ Nachberechnungen / Korrekturen erzeugen
 + Individuell

Abrechnungskreis
 von: 215
 bis: 215
 Personalnummer
 von: 0
 bis: 99999
 Verarbeitungsdatum
 von: 01.01.2022
 bis: 31.05.2022
 Austritt: 0 alle Mitarbeiter
☐ stornieren

Bitte beachten Sie, dass es dabei auch für Personen aus der Selektion zu Rückrechnungen kommen könnte, bei denen keine steuerliche Korrektur erfolgt. Erst mit dem folgenden Update wird ein selektives Erzeugen von Korrekturabrechnungen möglich sein.



2 Zusätzliche Informationen / Ausblick

2.1 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Mit dem Pflichtupdate LG-2022.02 wird auch das neue Modul eAU ausgeliefert werden. Nach aktuellen Zahlen nehmen erst 15% - 20% der Ärzte vollständig an diesem Verfahren teil. Durch fehlende Validierungen kann jedoch eine Vielzahl von Meldungen der Ärzte an die Krankenkassen nicht verarbeitet werden (Beispielhafte Fehler: Ende der Arbeitsunfähigkeit liegt vor dem Beginn, etc.).

Die hohe Fehlerquote und die damit verbundenen Nacharbeiten in den Arztpraxen führen zu einem Wechsel und dem Versenden der AUs per Post an die Krankenkassen. Diese digitalisieren die Daten, sodass Arbeitgeber den Abruf durchführen können. Durch die Verzögerungen reduziert sich die Akzeptanz bei den Arbeitgebern zusehends. Weitere Informationen und Empfehlungen erhalten Sie mit dem nächsten Update.

2.2 Energiepreispauschale (EPP)

Die Energiepreispauschale ist für jeden Mitarbeiter, der zum Stichtag 01.09.2022 in einem steuerpflichtigen Arbeitsverhältnis steht und die Steuerklasse I bis V hat, durch den Arbeitgeber über die Entgeltabrechnung in voller Höhe von 300,00 € im September auszus zahlen. Mitarbeiter, die in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis stehen, müssen Ihrem Arbeitgeber schriftlich darüber informieren, dass über diesen die Auszahlung zu erfolgen hat. In der Lohnsteuerbescheinigung ist später der Großbuchstabe „E“ zu bescheinigen.

Um die Belastung der Arbeitgeber gering zu halten, ist auf Drängen der Arbeitgeberverbände die EPP in der Lohnsteueranmeldung mit Fälligkeitstermin am 10. September eine Schätzung für die Aufwendungen unter der neuen Nummer 35 anzugeben. Diese Schätzung soll sich anhand der beschäftigten Mitarbeiter orientieren und muss zwingend ein Vielfaches von 300 sein. Anderenfalls wird die Lohnsteueranmeldung abgewiesen. Mit der Abrechnung 09/2022 ist die EPP separat im Lohnkonto auszuweisen und eine korrigierte Lohnsteueranmeldung auf den August zu machen. Eine Meldung und Verrechnung der EPP in anderen Monaten wird nicht möglich sein.

Beispiel:

Am 22.08.2022 wird vorzeitig der Monat August abgerechnet. Die auf diese Abrechnung ermittelte Lohnsteuer ist mit der Lohnsteueranmeldung mit Fälligkeitsdatum 10.09.2022 zu melden. Mit dieser Lohnsteueranmeldung ist in Nummer 35 die Schätzung anzugeben, wie hoch die Gesamtausgaben für die EPP ausfallen. Dieser Betrag mindert die fällige Steuersumme. Mit der Abrechnung am 22.09.2022 wird der September vorzeitig abgerechnet. In dieser Abrechnung wird die EPP an den Mitarbeiter ausgezahlt. Sofern es durch die Abrechnung der EPP gegenüber dem Schätzwert zu Differenzen kommt, wird die Differenz mit einer korrigierten Lohnsteueranmeldung August gemeldet. Die Lohnsteuer aus der Septemberabrechnung selbst findet sich in der Lohnsteueranmeldung mit Fälligkeit am 10.10.2022 wieder.



Arbeitgeber mit vierteljährlichen oder jährlichen Lohnsteueranmeldungen können jeweils die letzte Lohnsteueranmeldung korrigieren.

Da dieser Meldevorgang erhebliche Änderungen bei den Annahmestellen der Elster-Server bedeutet, sind auch hier viele Details noch ungeklärt. Die Änderungen werden in HANSALOG sowohl in der Serverapplikation als auch im Communicator implementiert werden müssen.

2.3 Neuer Übergangsbereich

Die Anhebung des Mindestlohns zum 01.10.2022 führt in diesem Jahr zu einer Verschiebung des Übergangsbereichs. Die bisherige Untergrenze von 450,01 € steigt auf 520,01 €. Einmalig steigt dabei auch die Obergrenze von 1.400,00 € auf 1.600,00 €.

Um die Auswirkungen auf Beschäftigte mit einem SV-pflichtigen Entgelt zwischen 450,01 € und 520,00 € zu mildern, ist ebenfalls einmalig eine Übergangsregelung (Bestandsschutz) vereinbart worden. Betroffene Mitarbeiter können wahlweise bis Ende 2023 weiterhin als Abrechnungsfall im Übergangsbereich gerechnet werden. Unklar sind aktuell noch die resultierenden Entgeltmeldungen und zuständigen Annahmestellen. Mitarbeiter, die von der Übergangsregelung keinen Gebrauch machen, wechseln direkt in die Geringfügigkeit und sind somit umzuschlüsseln. Um auf die Bestandsschutzregelung verzichten zu können, ist ein Antrag sowohl an die Krankenkasse, als auch die Bundesagentur für Arbeit zu stellen.

Nähere Informationen dazu werden wir in den kommenden Update-Schreiben mitteilen und bei unseren Online-Seminare im August.